



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 11 / 2001 02. Oktober 2001

Redaktion:
H. Köhler

Fachprüfungsordnung

für den Studiengang Elektrotechnik
und den Studiengang Elektrotechnik
mit integriertem Praxissemester / Auslandssemester
der Studienrichtungen

Energieelektronik, Ingenieurinformatik und
Nachrichtentechnik

an der Fachhochschule Aachen
(FPO-Elektrotechnik)

vom 27. September 2001

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Fachprüfungsordnung

für den Studiengang Elektrotechnik und den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester / Auslandssemester der Studienrichtungen Energieelektronik, Ingenieurinformatik und Nachrichtentechnik an der Fachhochschule Aachen (FPO-Elektrotechnik) vom 27. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190) und der Rahmenprü-

fungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 11.10.2000 (FH-Mitteilung Nr. 15/2000) hat der Fachbereich Elektrotechnik die folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung	4	§ 21	Zeugnis, Gesamtnote	7
§ 2	Diplomgrad	4	§ 22	Zusatzfächer	7
§ 3	Studienvoraussetzungen	4	§ 23	Wahlpflichtfächer	7
§ 4	Studienumfang	4	§ 24	Prüfungen des Grundstudiums; Vordiplomprüfung	7
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen	4	§ 25	Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung Studienrichtung Energieelektronik	8
§ 6	Prüfungsmodule und Kreditpunkte	4	§ 26	Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung Studienrichtung Ingenieurinformatik	8
§ 7	Prüfungsausschuss	5	§ 27	Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung Studienrichtung Nachrichtentechnik	9
§ 8	Zulassung zu den Fachprüfungen	5	§ 28	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	9
§ 9	Durchführung von Fachprüfungen	5	Anlage 1	Gemeinsamer Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	10
§ 10	Klausurarbeiten	5	Anlage 2	Regelprüfungstermine der Freiver- such-Fächer nach § 19 FPO für den Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester / Auslandssemester	11
§ 11	Freiversuch	5	Anlage 3	Regelprüfungstermine der Freiver- such-Fächer nach § 19 FPO für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester / Auslandssemester	12
§ 12	Ausbildungsbetriebe	5			
§ 13	Zulassungsantrag zum Praxis- / Auslandssemester	5			
§ 14	Voraussetzungen zum Praxis- / Auslandssemester	6			
§ 15	Betreuung des Praxissemesters	6			
§ 16	Ablauf des Praxissemesters	6			
§ 17	Anerkennung des Praxissemesters	6			
§ 18	Anerkennung des Auslandssemesters	6			
§ 19	Zulassung zur Diplomarbeit	7			
§ 20	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	7			

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen (RPO) für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen Elektrotechnik und Elektrotechnik mit integriertem Auslands- / Praxissemester der Studienrichtungen Energieelektronik, Ingenieurinformatik und Nachrichtentechnik der Fachhochschule Aachen. Sie regelt gemäß § 94 HG das Vordiplom und die Diplomprüfung in diesen Studiengängen.

§ 2

Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" / "Diplom-Ingenieur (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus den Richtlinien für das Grund- und Fachpraktikum, die der Fachbereich erlässt.

§ 4

Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester / Auslandssemester beträgt einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester. Die Regelstudienzeit im Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester / Auslandssemester beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Die Studienordnung muss so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Der Studiengang Elektrotechnik gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 174 Semesterwochenstunden (SWS) im Studiengang ohne Praxissemester / Auslandssemester und 176 SWS im Studiengang mit integriertem Praxissemester / Auslandssemester. Auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich entfallen jeweils mindestens 12 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studentin / der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Vordiplomprüfung voraus, die das dreisemestrige Grundstudium abschließt.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus den Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium soll in der Regel vor Ende des vorletzten Studienseesters gestellt werden.

§ 6

Prüfungsmodule und Kreditpunkte

(1) Der Studiengang Elektrotechnik ist durchgängig modularisiert. Der Stundenumfang der Module beträgt 9 bzw. (2 x 4,5) Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Ein 9-stündiges Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden ist, wird mit 10 ECTS-Punkten kreditiert.

(3) Das anerkannte Praxis- / Auslandssemester wird mit 30 ECTS-Punkten und die Diplomarbeit mit be-

standenem Kolloquium werden ebenso mit 30 ECTS-Punkten kreditiert.

(4) Die notwendige Kreditpunktzahl beträgt für den Studiengang Elektrotechnik mit Praxis- / Auslandssemester 240 ECTS-Punkte, ohne Praxis- / Auslandssemester 210 ECTS-Punkte.

§ 7

Prüfungsausschuss

Der Fachbereich wählt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle grundständigen Studiengänge und Informationstechnik, welche im Fachbereich Elektrotechnik angeboten werden.

§ 8

Zulassung zu den Fachprüfungen

Zu den Pflicht-Fachprüfungen des vierten Studienseesters gemäß Studienordnung kann unabhängig von der Studienrichtung zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen des Grundstudiums bis auf eine bestanden hat.

§ 9

Durchführung von Fachprüfungen

Die Kandidatin / Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin / des Prüfers oder der / des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis und dem gültigen Studenausweis auszuweisen.

§ 10

Klausurarbeiten

Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches in einer Fachprüfung des Grundstudiums kann die Kandidatin / der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen / Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam

abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 11

Freiversuch

Für Fachprüfungen des Grundstudiums ist der Freiversuch nicht vorgesehen.

§ 12

Ausbildungsbetriebe

(1) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters (vgl. § 23 RPO) kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im folgenden kurz "Betriebe" genannt) in Frage,

1. deren Aufgaben den Einsatz von Elektrotechnik-Ingenieuren erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und
2. die im Hinblick auf die Betreuung der Studentin / des Studenten im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiter verfügen.

(2) Die Überprüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 13

Zulassungsantrag zum Praxis- / Auslandssemester

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Praxis- oder Auslandssemester muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

(2) Wer sich seinerseits mit Erfolg um einen Praxis- oder Hochschulplatz bemüht hat, muss den betreffenden Betrieb oder die Hochschule im Zulassungsantrag benennen und selber dafür sorgen, dass der Prüfungsausschuss rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn des Praxis- oder Auslandssemesters, die Informationen erhält, die zur Überprüfung der Eignung des Platzes erforderlich sind.

(3) Wenn eine Studentin / ein Student trotz intensiver eigener Bemühungen weder einen Praxisplatz noch einen Studienplatz im Ausland finden kann, wird ihr / ihm im Rahmen der den Fachbereichen vorliegenden Angebote ein Praxisplatz in einem Ausbildungsbetrieb oder ein Studienplatz an einer ausländischen Hochschule zugewiesen.

§ 14

Voraussetzungen zum Praxis- / Auslandssemester

Die Zulassung zum Praxis- oder Auslandssemesters erfolgt, wenn das Vordiplom bestanden ist, ein Praxisplatz bzw. ein Studienplatz an einer ausländischen Hochschule nach erfolgreicher eigener Suche bzw. nach Zuteilung durch die Hochschule nachgewiesen wird und der Student / die Studentin an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

§ 15

Betreuung des Praxissemesters

(1) Der Prüfungsausschuss verpflichtet gleichzeitig mit der Genehmigung eines Praxissemesterplatzes je eine auf dem betreffenden Feld kompetente Person entsprechend § 8 Abs. 1 RPO zur Betreuung seitens der Fachhochschule.

(2) Die Betreuung des Praxissemesters seitens der Fachhochschule beinhaltet:

- die fachliche und pädagogische Beratung durch die / den jeweilige(n) beauftragte(n) Betreuerin / Betreuer während der Einsatzzeit,
- Seminare in der Hochschule. Diese können sich z.B. mit fachspezifischen oder fachübergreifenden Problemen der beruflichen Praxis und mit sozialen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten der Tätigkeit in einem Betrieb befassen. Sie dienen außerdem der Auswertung von abgeschlossenen Praxissemestertätigkeiten auf der Grundlage der von den Absolventinnen / Absolventen erstellten Tätigkeitsberichte.

§ 16

Ablauf des Praxissemesters

(1) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis eines "Praxissemester-Vertrages"

zwischen der Studentin / dem Studenten und dem Betrieb geregelt.

(2) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellt die Studentin / der Student einen Bericht über ihre / seine Tätigkeit, der nach Kenntnisnahme durch den Betrieb unverzüglich der Betreuerin / dem Betreuer zugeleitet wird.

§ 17

Anerkennung des Praxissemesters

Die Teilnahme am Praxissemester wird von der / dem für die Begleitung zuständigen Betreuerin / Betreuer bescheinigt, wenn

1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die zufriedenstellende Mitarbeit der Studentin / des Studenten vorliegt,
2. die Studentin / der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen teilgenommen hat,
3. die berufspraktische Tätigkeit der Studentin / des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entspricht.

§ 18

Anerkennung des Auslandssemesters

Der erfolgreiche Abschluss des Auslandssemesters wird durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wenn

1. das Auslandsemester ein Studienvolumen, das mindestens 10 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule Aachen entspricht, aufweist,
2. das Auslandsstudium an einer Partnerhochschule der Fachhochschule Aachen abgeleistet wird und es den Regelungen der Partnerhochschule unterliegt,
3. ein Lehrbericht der ausländischen Partnerhochschule über die aktive Teilnahme am Auslandsstudiensemester vorliegt,
4. die Studentin / der Student mindestens zwei Prüfungsleistungen mit einem Studienvolumen von mindestens 10 SWS erbracht hat. Weiter gehende Prüfungsleistungen können ggf. auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

§ 19

Zulassung zur Diplomarbeit

Zur Diplomarbeit kann unbeschadet des § 26 Abs. 1 (b) RPO zugelassen werden, wer die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf zwei benotete Prüfungselemente bestanden hat.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate.

§ 21

Zeugnis, Gesamtnote

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Fachprüfungen des Hauptstudiums, sowie der Note für die Diplomarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Fachprüfungen beträgt 75%, der für die Diplomarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%. Die Note für Fachprüfungen wird aus dem gemäß Lehrrumfang der einzelnen Fächer (in Semesterwochenstunden) gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Alle anderen Prüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22

Zusatzfächer

Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin / der Kandidat aus dem gemeinsamen Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und mit einer Fachprüfung abschließt. Die zuerst abgelegten Fachprüfungen gelten als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin / der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 23

Wahlpflichtfächer

Die Diplomprüfung enthält Wahlpflichtfächer, die von der Kandidatin / dem Kandidaten entsprechend der Anlage 1 nach Maßgabe des Studienangebots aus dem angegebenen Wahlpflichtfächer-Katalog ausgewählt werden müssen. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Prüfungen des Grundstudiums; Vordiplomprüfung

(1) Die Vordiplomprüfung erstreckt sich auf folgende, durch Fachprüfungen abzuschließende Pflichtfächer des Grundstudiums:

Höhere Mathematik I	9 SWS	10 ECTS
Grundgebiete der Elektrotechnik I	9 SWS	10 ECTS
Grundlagen der Informatik und höhere Programmiersprache	9 SWS	10 ECTS
Höhere Mathematik II	9 SWS	10 ECTS
Grundgebiete der Elektrotechnik II und Digitaltechnik	9 SWS	10 ECTS
Physik	9 SWS	10 ECTS
Elektrische Messtechnik	9 SWS	10 ECTS
Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik	9 SWS	10 ECTS

sowie durch ein durch eine Fachprüfung abzuschließendes Wahlpflichtfach des Grundstudiums aus folgendem Katalog:

Angewandte Mathematik	9 SWS	10 ECTS
Schwingungstechnik	9 SWS	10 ECTS
Elektronik und Übertragungsnetzwerke	9 SWS	10 ECTS

(2) Zur Fachprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtfächern, zu denen ein Praktikum gehört, kann nur zugelassen werden, wer eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Praktikum vorweist.

(3) Die Vordiplomprüfung wird nach Maßgabe der Studienordnung studienbegleitend abgelegt.

§ 25

Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung Studienrichtung Energieelektronik

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Energieelektronik auf folgende, durch Fachprüfungen abzuschließende Fächer des Hauptstudiums:

Theoretische Elektrotechnik und Signaltheorie	9 SWS	10 ECTS
Regelungs- und Steuerungstechnik	9 SWS	10 ECTS
Prozessautomatisierung	9 SWS	10 ECTS
Leistungselektronik	9 SWS	10 ECTS
Elektrische Energieanlagen und regenerative Energiesysteme	9 SWS	10 ECTS
Elektrische Maschinen und Antriebssysteme	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 1: ein wahlfreies Pflichtfach aus der Studienrichtung Ingenieur-informatik	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 2: zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 3: zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	9 SWS	10 ECTS

(2) Zu Fachprüfungen in Fächern, zu denen ein Praktikum gehört, kann nur zugelassen werden, wer eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Praktikum vorweist.

§ 26

Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung Studienrichtung Ingenieurinformatik

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Ingenieurinformatik auf folgende, durch Fachprüfungen abzuschließende Fächer des Hauptstudiums:

Algorithmen und Datenstrukturen	9 SWS	10 ECTS
Objektorientierte Softwareentwicklung	9 SWS	10 ECTS
Architektur von Rechnersystemen	9 SWS	10 ECTS
Betriebssystemkonzepte	9 SWS	10 ECTS
Datenetze und Datenfernübertragung	9 SWS	10 ECTS
Software Engineering	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 1: ein wahlfreies Pflichtfach aus der Studienrichtungen Energieelektronik oder Nachrichtentechnik	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 2: zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 3: zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	9 SWS	10 ECTS

(2) Zu Fachprüfungen in Fächern, zu denen ein Praktikum gehört, kann nur zugelassen werden, wer eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Praktikum vorweist.

§ 27

Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung Studienrichtung Nachrichtentechnik

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Nachrichtentechnik auf folgende, durch Fachprüfungen abzuschließende Fächer des Hauptstudiums:

Theoretische Elektrotechnik und Signaltheorie	9 SWS	10 ECTS
Regelungs- und Steuerungstechnik	9 SWS	10 ECTS
Digitale Signalverarbeitung in programmierbaren Systemen	9 SWS	10 ECTS
Hochfrequenztechnik	9 SWS	10 ECTS
Elektronische Schaltungen und Netzwerke	9 SWS	10 ECTS
Nachrichtenübertragungstechnik	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 1: ein wahlfreies Pflichtfach aus der Studienrichtung Ingenieurinformatik	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 2: zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	9 SWS	10 ECTS
Wahlpflichtfach 3: zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums	9 SWS	10 ECTS

(2) Zu Fachprüfungen in Fächern, zu denen ein Praktikum gehört, kann nur zugelassen werden, wer eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Praktikum vorweist.

§ 28

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 für alle Studierenden in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtungen Energieelektronik, Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung an der Fachhochschule Aachen (DPO Elektrotechnik) vom 29. September 1995 (GABl. NRW. II Nr. 2/98), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1999 (ABl. NRW. II Nr. 8/2000) und die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester der Studienrichtungen Energieelektronik, Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung an der Fachhochschule Aachen (DPO Elektrotechnik - PS) vom 1. Juli 1997 (ABl. NRW. II Nr. 9/98), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1999 (ABl. NRW. II Nr. 8/2000) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. April 2001 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 19. September 2001.

Aachen, den 27. September 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

(Prof. Hermann-Josef Buchkremer)

Gemeinsamer Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums

- Antennen und Ausbreitung
- Ausgewählte Kapitel der Energieelektronik I
- Ausgewählte Kapitel der Energieelektronik II
- Ausgewählte Kapitel der Ingenieurinformatik I
- Ausgewählte Kapitel der Ingenieurinformatik II
- Ausgewählte Kapitel der Nachrichtentechnik I
- Ausgewählte Kapitel der Nachrichtentechnik II
- Compilerbau
- Datenbanken
- Elektro- und magnetokeramische Bauelemente
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Elektronische Messtechnik und Sensoren
- Energierzeugung und Verteilung
- Energiewirtschaft
- Entwicklung von www-Applikationen
- Finite-Elemente-Methoden
- Gebäudesystemtechnik
- Geräte und Anlagen der Automatisierungstechnik
- Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
- Grundlagen der BWL
- Grundlagen der Grafischen Datenverarbeitung
- Hochgeschwindigkeitsnetze
- Hochspannungstechnik
- Intelligente Sensor-Aktor-Systeme
- Lichttechnik
- Lichtwellenleiter
- Lokale Netze
- Maschinendynamik
- Mikro- und optoelektronische Bauelemente
- Mikrowellentechnik
- Neuronale Fuzzy-Systeme
- Operations Research
- Parallelrechnen und Anwendungen
- Produktions- und Operationsmanagement mit SAP
- Prozessdatenverarbeitung
- Prozessleittechnik
- Schienengebundene Verkehrssysteme
- Schnelle Pulselektronik und ihre Anwendungen
- Servomaschinen und Antriebsregelungen
- Simulation elektronischer Schaltungen und Netzwerke
- UNIX/LINUX - Prinzip und Anwendungen
- Verteilte Rechnersysteme
- Windows-Programmierung
- Wirtschaft für Ingenieure
- Zukunftsenergien

Regelprüfungstermine der Freiversuch-Fächer nach § 19 FPO für den Studiengang Elektrotechnik ohne Praxissemester / Auslandssemester

Studienrichtung Energieelektronik:

4. Semester:

- Theoretische Elektrotechnik und Signaltheorie
- Regelungs- und Steuerungstechnik

5. Semester:

- Prozessautomatisierung
- Leistungselektronik

6. Semester:

- Elektrische Energieanlagen und regenerative Energiesysteme
- Elektrische Maschinen- und Antriebssysteme
- Wahlpflichtfach 1:
ein wahlfreies Pflichtfach aus der Studienrichtung Ingenieur-informatik
- Wahlpflichtfach 2:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums
- Wahlpflichtfach 3:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums

Studienrichtung Ingenieurinformatik:

4. Semester:

- Algorithmen und Datenstrukturen
- Objektorientierte Softwareentwicklung

5. Semester:

- Architektur von Rechnersystemen
- Betriebssystemkonzepte

6. Semester:

- Datennetze und Datenfernübertragung
- Software Engineering
- Wahlpflichtfach 1:
ein wahlfreies Pflichtfach aus der Studienrichtungen Energieelektronik oder Nachrichtentechnik
- Wahlpflichtfach 2:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums
- Wahlpflichtfach 3:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums

Studienrichtung Nachrichtentechnik:

4. Semester:

- Theoretische Elektrotechnik und Signaltheorie
- Regelungs- und Steuerungstechnik

5. Semester:

- Digitale Signalverarbeitung in programmierbaren Systemen
- Hochfrequenztechnik

6. Semester:

- Elektronische Schaltungen und Netzwerke
- Nachrichtenübertragungstechnik
- Wahlpflichtfach 1:
ein wahlfreies Pflichtfach aus der Studienrichtung Ingenieur-informatik
- Wahlpflichtfach 2:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums
- Wahlpflichtfach 3:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums

Regelprüfungstermine der Freiversuch-Fächer nach § 19 FPO für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester / Auslandssemester

Studienrichtung Energieelektronik:

4. Semester:

- Theoretische Elektrotechnik und Signaltheorie
- Regelungs- und Steuerungstechnik

6. Semester:

- Elektrische Energieanlagen und regenerative Energiesysteme
- Elektrische Maschinen- und Antriebssysteme

7. Semester:

- Prozessautomatisierung
- Leistungselektronik
- Wahlpflichtfach 1:
ein wahlfreies Pflichtfach aus der
Studienrichtung Ingenieur-informatik
- Wahlpflichtfach 2:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen
Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums
- Wahlpflichtfach 3:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen
Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums

Studienrichtung Ingenieurinformatik:

4. Semester:

- Algorithmen und Datenstrukturen
- Objektorientierte Softwareentwicklung

6. Semester:

- Datennetze und Datenfernübertragung
- Software Engineering

7. Semester:

- Architektur von Rechnersystemen
- Betriebssystemkonzepte
- Wahlpflichtfach 1:
ein wahlfreies Pflichtfach aus der
Studienrichtungen Energieelektronik oder
Nachrichtentechnik
- Wahlpflichtfach 2:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen
Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums
- Wahlpflichtfach 3:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen
Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums

Studienrichtung Nachrichtentechnik:

4. Semester:

- Theoretische Elektrotechnik und Signaltheorie
- Regelungs- und Steuerungstechnik

6. Semester:

- Elektronische Schaltungen und Netzwerke
- Nachrichtenübertragungstechnik

7. Semester:

- Digitale Signalverarbeitung in
programmierbaren Systemen
- Hochfrequenztechnik
- Wahlpflichtfach 1:
ein wahlfreies Pflichtfach aus der
Studienrichtung Ingenieur-informatik
- Wahlpflichtfach 2:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen
Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums
- Wahlpflichtfach 3:
zwei Veranstaltungen aus dem gemeinsamen
Wahlpflichtfächerkatalog des Hauptstudiums